

TE OGH 2025/4/30 150s25/25b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 30. April 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski, Dr. Sadoghi und Mag. Riffel in Gegenwart des Schriftführers Madari, LL.M. (WU), BSc (WU) in der Strafsache gegen * B* wegen der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 6. Dezember 2024, GZ 79 Hv 112/23m-149, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 30. April 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski, Dr. Sadoghi und Mag. Riffel in Gegenwart des Schriftführers Madari, LL.M. (WU), BSc (WU) in der Strafsache gegen * B* wegen der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 6. Dezember 2024, GZ 79 Hv 112/23m-149, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * B* der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB schuldig erkannt (I./ und II./). [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * B* der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB schuldig erkannt (römisch eins./ und römisch zwei./).

[2] Danach hat er im Jahr 2014 in W* und andernorts mit unmündigen Personen dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen unternommen, indem er

I./ die am * 2006 geborene S* S* mit dem Finger anal penetrierte;römisch eins./ die am * 2006 geborene S* S* mit dem Finger anal penetrierte;

II./ der am * 2009 geborenen Y* S* die Ringfingerkuppe in ihren Scheidenbereich einführt/eröfnet zwei./ der am * 2009 geborenen Y* S* die Ringfingerkuppe in ihren Scheidenbereich einführt.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 4 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt. [3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt.

[4] Nach dem ungerügten Protokoll über die Hauptverhandlung am 6. Dezember 2024 (ON 148) wurde – ungeachtet eines in der Hauptverhandlung am 28. Mai 2024 vorab erklärten Verzichts der „Verfahrensbeteiligten“ auf Neudurchführung wegen Zeitablaufs (ON 127, 2; zu dessen eingeschränkter Wirksamkeit siehe RIS-Justiz RS0130725; Danek/Mann, WK-StPO § 276a Rz 8) – mit Blick auf das Überschreiten der in § 276a zweiter Satz StPO genannten Frist von zwei Monaten in Ansehung der Hauptverhandlung vom 13. August 2024 (ON 139) einverständlich der Inhalt einer Vielzahl einzeln bezeichneter Aktenstücke durch den Vorsitzenden des Schöffengerichts resümierend dargestellt (§ 252 Abs 2a StPO; ON 148, 4). [4] Nach dem ungerügten Protokoll über die Hauptverhandlung am 6. Dezember 2024 (ON 148) wurde – ungeachtet eines in der Hauptverhandlung am 28. Mai 2024 vorab erklärten Verzichts der „Verfahrensbeteiligten“ auf Neudurchführung wegen Zeitablaufs (ON 127, 2; zu dessen eingeschränkter Wirksamkeit siehe RIS-Justiz RS0130725; Danek/Mann, WK-StPO Paragraph 276 a, Rz 8) – mit Blick auf das Überschreiten der in Paragraph 276 a, zweiter Satz StPO genannten Frist von zwei Monaten in Ansehung der Hauptverhandlung vom 13. August 2024 (ON 139) einverständlich der Inhalt einer Vielzahl einzeln bezeichneter Aktenstücke durch den Vorsitzenden des Schöffengerichts resümierend dargestellt (Paragraph 252, Absatz 2 a, StPO; ON 148, 4).

[5] Da ein rechtswirksamer Verzicht trotz Ablaufs der 2-Monatsfrist nicht vorlag, wurde die Hauptverhandlung am 6. Dezember 2024 – ohne formale Beschlussfassung (vgl dazu RIS-Justiz RS0099022 [T1, T3, T6]) und ungeachtet der Terminologie „Fortsetzung der Hauptverhandlung“ (siehe dazu RIS-Justiz RS0099052) – neu durchgeführt (§ 276a zweiter Satz StPO; RIS-Justiz RS0099022). [5] Da ein rechtswirksamer Verzicht trotz Ablaufs der 2-Monatsfrist nicht vorlag, wurde die Hauptverhandlung am 6. Dezember 2024 – ohne formale Beschlussfassung vergleiche dazu RIS-Justiz RS0099022 [T1, T3, T6]) und ungeachtet der Terminologie „Fortsetzung der Hauptverhandlung“ (siehe dazu RIS-Justiz RS0099052) – neu durchgeführt (Paragraph 276 a, zweiter Satz StPO; RIS-Justiz RS0099022).

[6] Voraussetzung einer erfolgsversprechenden Rüge aus Z 4 ist – soweit hier von Bedeutung – ein Antrag durch den Beschwerdeführer in dieser, der Urteilsfällung unmittelbar vorangehenden Hauptverhandlung (RIS-Justiz RS0099049 [T1, T2, T4], RS0099030 [T2]; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 310, Danek/Mann, WK-StPO § 276a Rz 10). [6] Voraussetzung einer erfolgsversprechenden Rüge aus Ziffer 4, ist – soweit hier von Bedeutung – ein Antrag durch den Beschwerdeführer in dieser, der Urteilsfällung unmittelbar vorangehenden Hauptverhandlung (RIS-Justiz RS0099049 [T1, T2, T4], RS0099030 [T2]; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 310, Danek/Mann, WK-StPO Paragraph 276 a, Rz 10).

[7] Indem sich die Verfahrensrüge (Z 4) ausschließlich auf in der Hauptverhandlung vom 13. August 2024 (ON 139, 3) gestellte Beweisanträge bezieht, scheitert sie solcherart schon am Erfordernis der Antragstellung in der nach § 276a zweiter Satz StPO wiederholten Hauptverhandlung. [7] Indem sich die Verfahrensrüge (Ziffer 4,) ausschließlich auf in der Hauptverhandlung vom 13. August 2024 (ON 139, 3) gestellte Beweisanträge bezieht, scheitert sie solcherart schon am Erfordernis der Antragstellung in der nach Paragraph 276 a, zweiter Satz StPO wiederholten Hauptverhandlung.

[8] Hinzugefügt sei, dass der hier vorliegende Mangel gehöriger Antragstellung auch durch das dennoch gefällte Zwischenerkenntnis (ON 148, 3 f) nicht saniert wird (RIS-Justiz RS0098869 [T7] und RS0099099).

[9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§ 285i StPO). [9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

[10] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [10] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E144337

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0150OS00025.25B.0430.000

Im RIS seit

15.05.2025

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at